

4479/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 17. Juli 1998 unter der Nr. 4836/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Diskriminierung von Ausländer/innen und insbesondere Personen nicht weißer Hautfarbe" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wurde in beiden gegenständlichen Fällen gegen die verantwortlichen Personen Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet?
 2. Wenn ja, kam es zu einer Verurteilung nach dem EGVG?
 3. Wenn nein, warum nicht?
 4. In wievielen Fällen wurde in den Jahren 1996, 1997 und 1998 gegen Personen wegen diskriminierender Behandlung anderer Personen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet (aufgeschlüsselt nach Bundesland und Jahr)?
 5. In wievielen Fällen wurden Personen wegen diskriminierender Behandlung anderer Personen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses in den Jahren 1996, 1997 und 1998 zu einer Verwaltungsstrafe verurteilt (aufgeschlüsselt nach Bundesland und Jahr)?
 6. Wie hoch war die verhängte Strafe im Durchschnitt?
 7. Was denken Sie gegen die zunehmende Diskriminierung von Personen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft, insbesondere dunklerer Hautfarbe, zu unternehmen?"
- Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Verwaltungsstrafverfahren wegen Verdachts gemäß Art IX Abs. 1 Z 3 EGVG fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres. In Hinblick auf die enge Beziehung zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitssatz handelt es sich vielmehr bei der Strafbarkeit diskriminierenden Verhaltens um eine dem Kompetenztatbestand "Bundes -

Verfassung" (Art 10 Abs. 1 Z 1 B - VG) zuzuordnende Angelegenheit. Dementsprechend obliegt die Durchführung solcher Verwaltungsstrafverfahren ausschließlich den Bezirksverwaltungsbehörden (auch im Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion).

Ich ersuche daher um Verständnis, wenn ich von einer Beantwortung der Fragen in der Sache Abstand nehme.

Zu Frage7:

Zur professionellen Aufgabenerfüllung durch die Sicherheitsexekutive ist es unerlässlich, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht nehmen, sodaß ihr Einschreiten stets als von der Sache geleitet und nicht als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden wird. Dementsprechend wird bei Ausbildung und Dienstaufsicht auf die Verankerung und Einhaltung dieses Grundsatzes besonders Wert gelegt. Dies gilt auch und in besonderem Maße für die Begegnung mit Menschen "dunklerer Hautfarbe".